

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 24. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinstp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 16. Oktober verschied im 62. Lebensjahre

der Gendarmerie-Wachtmeister a. D.
Herr Wilhelm Gottsch

in Colonnowska. 31 Jahre war der Entschlafene im hiesigen Kreise tätig. Am 1. Oktober trat er in den Ruhestand, den zu genießen ihm nicht vergönnt war. Durch sein lauterer Wesen und seine Pflichttreue hat er sich die Achtung der Kreisinsassen, die Zuneigung seiner Kameraden und das Vertrauen seiner Vorgesetzten in hohem Grade erworben. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1919.

Der Landrat.
Grospletsch.

Inhalt: Einstellungszwang von Schwerbeschädigten S. 411. — Verordnung über Obstkräfte S. 412. — Preussische Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Obstkräfte und daraus gewonnene Ergebnisse vom 16. August 1919 S. 413. — Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 S. 414. — Einigung über die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger der Posener Provinzialstelle S. 415. — Bestellung von Bahnbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 415. — Zuckerpreiserhöhung S. 415. — Viefeungszuschlag (Frühdruckprämie) für Brotgetreide und Gerste S. 415. — Transportverbot für Hafer S. 415. — Verladung von Saatkartoffeln S. 415. — Ausfuhr von Schweinen S. 415. — Umwandlung des Meldeamts S. 415. — Entrichtung von Beiträgen durch die Arbeitgeber nach § 1233 Absatz 2 der Reichsverfahrensordnung S. 415. — Personalien S. 416. — Bestandsaufnahme der Borräte an Zucker und Zuckermarken am 31. Oktober 1919 S. 416. — Ausstellung der Mehlarten für die Zeit vom 16. 11. bis 15. 1. S. 416. — Revisionen der Gemeindefassen S. 416. — Erhöhung der Brot- und Mehlpreise S. 416. — Truntenboiderklärung S. 416. — Geflügelcholera S. 416.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Einstellungszwang von Schwerbeschädigten.

Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28) vom 24. September 1919.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 1 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28) erhält im ersten Satze des ersten Absatzes die folgende Fassung:

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büro's und Verwaltungen sind verpflichtet, auf fünfundzwanzig bis einschließlich fünfzig insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je fünfzig weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

Der zweite Absatz des § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1919 fällt fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1919.

Der Reichsarbeitsminister.
gez. Schilde.

Verordnung über Ölfrüchte.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439) sind die auf Grund der bisherigen Verordnungen erlassenen Vorschriften rechtsunwirksam geworden. In der Anlage übersende ich die gemäß § 15 der Ölfrüchteverordnung vom 16. August 1919 erlassenen Ausführungsbestimmungen:

1. Nach der Verordnung vom 16. August 1919 unterliegen die Ölfrüchte der Ablieferung an den Reichsausschuß für Öl und Fett, der dafür die vorgesehenen Preise zu zahlen hat.

2. Von der Ablieferungspflicht sind angenommen das für den Landwirtschaftsbetrieb des Vieherzeugungspflichtigen erforderliche Saatgut, die zur Nahrungsmittelherstellung in der Hauswirtschaft des Vieherzeugungspflichtigen erforderlichen Ölfrüchtemengen.

Bessere werden nicht mehr wie in den Vorjahren nach der Menge der abgelieferten Dölsaaf bemessen, sondern nach der Größe des Bestandes des Ölfrüchtelebners. Die Ermittlung der Menge, auf deren Zurückbehaltung der Ölfrüchteerzeuger Anspruch hat, hat nach Durchschnittshektarerträgen nach Wohn- und Getreide der Anliegerbestimmungen — zu § 1 — zu erfolgen.

3. Bei Ölfrüchten unter Vertrag auf dies Zurückbehaltungsrecht verlos abliefern, erhält auf Antrag Öl in dem in § 2 der Verordnung vorgesehenen Maße.

Für je 100 Kilogramm abgelieferter Ölfrüchte werden den Landwirten auf Antrag bis zu 40 kg, bei Mohn und Dotter bis zu 60 kg Futtermittel (Rückstände) geliefert. (§ 3 Abs. 1 der Verordnung).

4. Die den Ölfrüchteerzeugern zum Hauswirtschaftsgebrauch zuzehörenden Ölfrüchte, das daraus gewonnene Öl und die ihnen gelieferten Futtermittelrückstände dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemüdes, der Ratualberechtigten und der in ihrem Betrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung).

5. Die Zulassung von Ölmühlen zur Herstellung von Öl für den Hauswirtschaftsbedarf der Ölfrüchtebauer ist durch die ausliegenden Ausführungsbestimmungen den Herren Regierungspräsidenten übertragen. Die bisherige Handhabung der Zulassung hat dazu geführt, daß heute etwa 2600 Ölmühlen die Genehmigung zur Verfertigung der Selbstvergifter besitzen. Dieser Zustand bedeutet für die Abgabe der ablieferungspflichtigen Mengen eine ernste Gefährdung, gegen welche selbst mit den strengsten Kontrollmaßnahmen nicht wirksam genug angegangen werden kann. Auch scheint ein Bedürfnis für die Vermehrung der zugelassenen Mühlen nicht vorzuliegen. Wenn ich mich trotzdem entschließen habe, die Genehmigung für Neueröffnungen in einzelnen Fällen noch zu gestatten, so geschieht dies aus Billigkeitsrücksichten, um diejenigen Betriebe, die bereits im Frieden bestanden haben, gegenüber den zur Zeit arbeitenden Kriegsgrün-

dungen nicht schlechter zu stellen. Ich ersuche ergebenst bei der Prüfung der Zulassungsanträge mit größter Vorsicht vorzugehen und die Genehmigung nur unter genauer Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu erteilen:
A. Neuzulassungen von Ölmühlen sind grundsätzlich nur zu bewilligen:

- soweit ein Bedürfnis vorhanden ist und es sich um Betriebe handelt, die bereits vor Kriegsbeginn regelmäßig betrieben worden sind,
- soweit die Mühlen ohne Verwendung von Kohlen oder mit Kohle erzeugter Elektrizität betrieben werden können, es sei denn, daß es sich um im Anschluß an einen bestehenden Hauptbetrieb unterhaltene Nebenbetriebe handelt, bei denen ein nennenswerter Mehrverbrauch an Kohle oder Kraft nicht erfolgt,
- gegen Hinterlegung einer Kaution, die zu dem des Kommunalverbandes ganz oder teilweise verfällt, wenn Verträge gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die nachstehend bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfolgen.

B. Die Zulassung selbst ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- Dem Ölmüller sind die unter b, d bis f zu § 12 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Auflagen ausdrücklich anzuerlegen.
- Die Dölsaafte muß normal sein, zurückzuliefern bei:

Winterraps	33—35 % Öl,
Sommereraps	ca. 30 % Öl,
Reinfaat	23—25 % Öl,
Mohn	35—36 % Öl,
Leindotter	25 % Öl,
Senf	15—18 % Öl,
Sonnenblumen	15 % Öl,
Hanf	20 % Öl.

Ist der Betrieb einer Ölmühle so umfangreich, daß sie nicht in der Lage ist, dem Müller gerade die aus seinen Ölfrüchten gemommenen Mengen Öl und Kuchen anzuhändigen, so ist sie verpflichtet, ihm mindestens eine Menge Öl anzuhändigen, die bei Raps, Rübsen und Mohn $\frac{1}{4}$, bei Reinfaat, Senf und Dotter $\frac{1}{2}$, bei Hanf und Sonnenblumen $\frac{1}{3}$ der Gewichtsmenge der angelieferten Ölfrüchte entspricht und die entsprechende Menge Kuchen.

- Das Öl ist vor der Ablieferung an die Landwirte zu klären.

6. Bei Festsetzung der Löhne, die der Ölmüller für die Bearbeitung von Ölsaaten fordern darf, kann im allgemeinen eine Entschädigung von 80 Mt. für 100 kg für angemessen gelten.

7. Ein besonderes Augenmerk ist nach wie vor der Beaufsichtigung der Ölmühlen zuzuwenden. Die Polizeibehörden haben die Mühlen demnach auf die Einhaltung der Vorschriften über die Erlaubnis zum Schlagen, über Buchführung, Bestand und Ablieferung der Ölfrüchte und der daraus gemommenen Erzeugnisse zu kontrollieren. Die Kommunalverbände haben insbesondere ihre Getreidemühlentrollen zu diesen Revisionen zu verwenden. Bei den Revisionen ist zu überwachen, daß Ölfrüchte nur auf Grund gültiger Schlagscheine und nur in den zugelassenen, in den Schlaglöchern zu bezeichnenden Mengen zur Mühle gelangen, daß nur die in dem Maßbuch nachgewiesenen Mengen an Ölfrüchten, Öl und Kuchen in der Mühle vorhanden sind, daß das Maßbuch laufend und vollständig geführt wird, und daß die

tatsächlich gewonnenen Mengen an Öl und Kuchen den Käufern zurückgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen ist umgehend einzuschreiten. Zur Beaufsichtigung der Ölmühlen sind außer den Beamten des Kommunalverbandes und den Überwachungsbeamten des Reichsausschusses für Öle und Fette noch diejenigen der Reichsgeldbesitzstelle berechtigt. Anträge des Reichsausschusses auf Schließung werden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein. Bei groben Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die bestehenden Bedingungen kann die Verfallenerklärung der Kautions allein nicht als genügend angesehen werden.

8. Je eine Liste der hiernach zugelassenen oder geschlossenen Ölmühlen ist von den Herren Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin von dem Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für jeden Monat bis zum 10. des nächsten Monats dem Staatskommissar für Volksernährung, dem Reichswirtschaftsministerium, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, und dem Reichsausschuss für Öle und Fette, Abteilung Ölmühlenkontrolle Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, einzureichen.

Die anliegenden Ausführungsbestimmungen ersuche ich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abdrucke dieses Erlasses nebst Abdrucken der Ausführungsbestimmungen für seinen Hauswirtschaftsbedarf:

	für Winter- rapz und Winter- rüben	Sommer- rapz und Sommer- rüben
	kg	kg
bei einem Besitz bis 20 ha	150	75
bei einem Besitz von 20 bis 100 ha	300	150
bei einem Besitz von 100 bis 200 ha	450	225
bei einem Besitz über 200 ha	600	300

Bei Weinsaat wird der Durchschnittssatz auf 500 kg für den ha festgesetzt. Bei Weinsamen verbleiben dem Delfruchtgerzeuger für jede einzelne Wirtschaft von Borräten bis zu 500 kg in der Hand deselben Vorräte, die Hälfte dieser Borräte, mindestens jedoch 30 kg. Mehr als 250 kg Weinsamen als Hauswirtschaftsbedarf für die einzelne Wirtschaft darf auch bei Borräten über 500 kg Weinsamen nicht zurückbehalten werden.

Beim Anbau von Delfrüchten verschiedener Art hat der Delfruchtanbauer die Wahl, welche Delfrüchte er zurückbehält.

Zu § 4.

Die Frist für die Anzeige der vorhandenen Delfruchtmengen wird bis zum 20. Oktober 1919 ausgedehnt. Der Beisizer hat hiernach die vorhandenen Delfruchtmengen bis zum 20. Oktober dem zuständigen Kommunalverbände anzuzeigen.

Zu § 5.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 9.

Ueber die Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Delfrüchten an den Reichsausschuss für Öle und Fette ergeben, entscheidet endgültig ein Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss wird für jede Provinz und für den Regierungsbezirk Sigmaringen gebildet. Er besteht aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Bandwirt und einem sachverständigen Händler oder

führungsbestimmungen für die Kommunalverbände sind beigefügt.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Dr. Peters.

Preussische Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439).

Gemäß § 15 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung vom 16. August 1919.

Die Delfruchtmengen, auf deren Zurückhaltung zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft der Delfruchtgerzeuger Anspruch hat, sind nach folgenden Durchschnittsstellarten festzusetzen:

für Winterrapz und Winterrüben	1200 kg für den ha
„ Sommerrapz und Sommerrüben	600 „ „ „
„ Rohn	800 „ „ „
„ Leindotter und Hanf	600 „ „ „
„ Senf	500 „ „ „
„ Sonnenblumen	300 „ „ „

oder

oder Rohn	oder Leindotter und Hanf	oder Senf	oder Sonnen- blumen
kg	kg	kg	kg
100	75	62,5	37,5
200	150	125	75
300	225	187,5	112,5
400	300	250	150

Delmüller als Beisitzer, die von dem Oberpräsidenten, in Sigmaringen von dem Regierungspräsidenten, ernannt werden. Zuständig ist der Schlichtungsausschuss, in dessen Bezirk die Delfrüchte erzeugt sind. Die Vergütung der Beisitzer setzt der Oberpräsident fest. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister). Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Behörde.

Zu § 12.

a) Die Genehmigung zur gewerbmäßigen Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen (Zulassung von Delmühlen) ist vom Reichswirtschaftsministerium für Preußen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Die Zulassung von Delmühlen zur Herstellung von Del für den Hauswirtschaftsbedarf der Delfruchtgerzeuger wird hiermit dem Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin übertragen. In den Zulassungsanträgen haben die Antragsteller nachzuweisen, daß ihre Delmühle in der Lage ist, die normale Delausbente zu gemahren.

b) Die Verarbeitung der Delfrüchte darf nur auf Grund eines Schlagheimes erfolgen, in welchem die verarbeitende Mühle genau zu bezeichnen ist.

c) Der Schlagschein ist vom Landrat — in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) auszustellen. Der Landrat darf die Ausfertigung an die Ortspolizeibehörden übertragen, sofern die Ortspolizei in der Hand von städtischen Polizeiverwaltungen, Amtsvorstehern, Amtsmännern der Distriktskommissaren liegt. Eine Ausstellung durch die Gemeindevorstände ist nicht zulässig. Ueher die ausgestellten Schlagscheine ist eine Liste zu führen, die den Namen des Berechtigten, die Delfruchtmenge und -Art und den Tag der Ausstellung erheben läßt.

d) Der Schlagschein ist in der Delmühle sorgfältig aufzubewahren. Der Schlagschein (siehe Anlage) muß enthalten:

- aa) Namen und Wohnort des Anlieferers,
- bb) Menge und Art der Delfrucht,
- cc) Ort und Datum der Ausstellung,
- dd) Bescheinigung der ausstellenden Behörde, daß der Anlieferer die zu schlagenden Delfrüchte selbst angebaut und geerntet hat,
- ee) Kontrollnummer, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

e) Der Delmüller hat laufend ein Mahlbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen, aus dem zu ersehen ist:

- Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
- Tag der Einlieferung,
- Name des Einlieferers,
- Name des Kommunalverbandes, von dem der Schlagschein ausgestellt ist,
- Nummer des Schlagscheines,

Anlage.

Kommunalverband

Der (Name ist einzusehen.) in (Adresse des Landwirts)

hat nachgewiesen, daß er im Jahre 1919 in eigener Wirtschaft die nachstehend bezeichneten Delfrüchte selbst angebaut und abgeerntet hat. Er ist berechtigt, gegen Ablieferung dieses Erlaubnischeins in der Delmühle von in kg
..... (Delfruchtgattung) auschlagen zu lassen.

Ort und Datum

Unterschrift und Amtsigel des Leiters des Kommunalverbandes oder seines Beauftragten.

Kontrollnummer

Dieser Erlaubnischein verliert 2 Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit.

Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

I.
Abschnitt B Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 75 Mark beizufügen. Für einen Antrag auf Änderung eines schon eingereichten Genehmigungsantrags wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben, wenn die Prüfung nochmals eine chemische Untersuchung erfordert; andernfalls eine Gebühr von 25 Mark.“

II.
Abschnitt C Absatz 3 Ziffer 3 erhält von den Worten

Menge des zurückgelieferten Deles und der zurückgelieferten Dellfrüchte,
Tag der Abholung oder Absendung.

Ist der Delmüller noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Mahlbuches, so hat er es unverzüglich zu beschaffen; es kann von der Firma Viehheit u. Thieken, Berlin C, Niederwallstraße 15, bezogen werden.

h) Die Verarbeitung darf nur gegen bare Entschädigung erfolgen. Die Produkte sind reiflos an den Anlieferer zurückzugeben. Soweit letzteres aus Gründen der technischen Einrichtung der Mühle nicht möglich ist, sind Ueberschüsse, die sich etwa ansammeln, soweit Futtermittel in Frage kommen, der Reichsfuttermittelstelle, Dele dem Reichsausschuß für Dele und Fette Abteilung 7 F, Delrücklieferungen anzubieten, und zwar Futtermittel zu den durch die Futtermittelverordnung vorgeschriebenen gesetzlichen Preisen. Dele zum Preise von 2 Mk. per Kilo.

g) Die Löhne für Verarbeitung von Delstaaten, die der Delmüller fordern darf, sind in Landkreisen von dem Landrat, in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) festzusetzen.

Zu § 16 Ziffer 5.

Zu widerhandlungen gegen die oben unter b, d bis zu § 12 bezeichneten Vorschriften werden gemäß § 16 Ziffer 5 der Verordnung über Delfrüchte vom 16. August 1919 bestraft.

Berlin, den 28. September 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Dr. Peters.

ab „laufende Jahresgebühr von“ folgende Fassung: „50 Mark zu entrichten. Bei Vorlage besonderer Billigkeitsgründe kann diese Gebühr ermäßigt werden. Die Hersteller von Ersatzlebensmitteln haben jedoch auf eine solche Ermäßigung keinen Anspruch. Die laufende Jahresgebühr erstreckt sich auf je ein angefangenes Betriebsjahr, gerechnet vom Tage der Genehmigung an. Als Betrieb ist die Zeit anzusehen, in welcher deren das Ersatzlebensmittel seitens des Herstellers in den Verkehr gebracht worden ist.“

Berlin, den 7. Oktober 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung. Ministerium für Volkswohlfahrt.
Dr. Peters. Im Auftrage: Gothein.

Zwischen dem preussischen Landesamt und der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen ist eine Einigung über die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger der Posener Provinzialstelle erzielt worden. Die Posener Provinzialstelle hat sich bereit erklärt, aus einem ihr von der Posener Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Kredit von 3 Millionen Mark ihre sämtlichen Gläubiger sofort in der von ihr anerkannten Höhe der Forderung zu befriedigen und einen evtl. streitigen Betrag bei einer deutschen Großbank bis zur endgültigen Entscheidung zu hinterlegen. Voraussetzung für die Durchführung dieses Vorschlages ist, daß die Gläubiger der Posener Provinzialstelle auf die Rechte aus eingetragenen Arresten verzichten und keine neuen Arreste anbringen.

Die Schuldner der Provinzialstelle können nunmehr sofort ihre Schulden bezahlen; nur müssen sie, soweit die Ansprüche gepfändet oder mit Arrest belegt sind, die Aufhebung der Pfändung bezw. des Arrestes abwarten. Jedoch darf keinesfalls durch Überbringung von Barmitteln nach den besetzten Teilen der Provinz Posen Zahlung geleistet werden.

Breslau, den 11. Oktober 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bestellung von Bahnbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die nachbenannten, behufs Bekämpfung von Eisenbahn Diebstählen zu Bahnpolizeibeamten bestellten Eisenbahnbeamten:

Der Oberbahnassistent Alfred Kretschmer in Görlitz, der Labemeister Wilhelm Urban in Liegnitz, werden für die Dauer ihrer eisenbahnpolizeilichen Tätigkeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Guben, Breslau, Brieg, Glas, Ologau, Görlitz, Pirichberg, Liegnitz, Neisse, Ols, Oppeln, Schweidnitz und Otrawa bestellt.

Oppeln, den 26. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Zuckerpreiserhöhung.

Infolge Erhöhung des Fabrikpreises ist der Kleinhandelshöchstpreis für gemahlene Zucker mit Wirkung vom 24. d. Mts. auf 95 Pfg. für das Pfund und auf 48 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ Pfd. erhöht worden.

Der bisherige Höchstpreis von 51 Pfg. pro Pfd. wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Groß Strehly, den 22. Oktober 1919.

Lieferungszuschlag (Frühdruschprämie) für Brotgetreide und Gerste.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 1. 9. 1919 — Kreisblatt Stüd 36 S. 345 — gebe ich hiermit bekannt, daß gemäß höherer Anordnung die Frist zur Zahlung des Lieferungszuschlages von 3.75 M. für den Ztr. für die Brotgetreide- und Gersteablieferungen der Ernte 1919 bis zum 31. Oktober 1919 einschließlich verlängert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für schnellsten Ausdrusch und für Ablieferung von Brotgetreide und Gerste Sorge zu tragen.

Groß Strehly, den 18. Oktober 1919.

Transportverbot für Hafer.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327/28) wird auf Grund höherer Weisung nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Verladung von Hafer darf nur erfolgen, wenn die Frachtbriefe mit dem Siegel des Kommunalverbandes versehen und von dessen Beiter oder Beauftragten handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 2.

Der Abtransport von Hafer auf dem Landwege mittels Wagen ist nur statthaft, wenn der Transportführer im Besitze einer Beförderungsgenehmigung des Kommunalverbandes ist.

§ 3.

Die Anordnung betreffend Verbot des Haferausdrusches vom 3. September 1919 Kreisblatt Seite 345 und Anordnung betreffend Haferverladung vom 12. September 1919 Kreisblatt Seite 361 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehly, den 15. Oktober 1919.

Verladung von Saatkartoffeln.

Auf Anordnung der Reichskartoffelstelle wird im Interesse einer rechtzeitigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln für die Wintermonate der Versand von Saatkartoffeln bis zum 31. Dezember d. Js. verboten.

Groß Strehly, den 20. Oktober 1919.

Ausfuhr von Schweinen.

Mit Ermächtigung des Landesfleischamtes ist mir von der Provinzial-Fleischstelle in Breslau die Ermächtigung erteilt, die Genehmigung zur Ausfuhr von Schweinen bei einem Lebendgewicht bis höchstens 50 Pfund und nach Kreisen innerhalb der Provinz Schlesien selbst zu erteilen. Dagegen muß bei Schweinen über 50 Pfund und auch bei Schweinen unter 50 Pfund nach Kreisen außerhalb der Provinz Schlesien die Genehmigung zur Ausfuhr bei der Provinzial-Fleischstelle in Breslau beantragt werden.

Groß Strehly, den 18. Oktober 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Umwandlung des Meldeamts.

Das Meldeamt in Groß Strehly ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 in Versorgungs-Auskunftsstelle Groß Strehly umgewandelt worden.

Groß Strehly, den 17. Oktober 1919.

Entrichtung von Beiträgen durch die Arbeitgeber nach § 1233 Absatz 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist vom 14. November 1918 ab der Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 betreffend die Befreiung der polnischen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter von der Versicherungsspflicht für die aus dem ehemaligen Rußland stammenden Arbeiter wieder in Kraft getreten. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

des Kreises ersuche ich, die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß sie die Arbeiter bei der Landesversicherungsanstalt in Breslau alsbald anzumelden und die auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragsanteile abzuführen haben.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1919.

Personalien.

Befähigt auf Widerruf der Reisende Ehrenfried Ehrlich in Gr. Strehlitz als Gemeindefeuerführer der Gemeinde Gr. Stein.
Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1919.

Bestandesaufnahme der Vorräte an Zucker und Zuckermarken am 31. Oktober 1919.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 9. Oktober 1919 auf Grund des § 13 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1916 (Reichsgebl. S. 607) in Verbindung mit den Bekanntmachungen zur Ausführung dieser Verordnung vom 4. November 1916 (Reichsgebl. S. 728) und auf Grund der Anordnung vom 21. November 1916 D. P. J. L. 4016 in Verbindung mit der Abänderung der Anordnung vom 3. Januar 1918 eine Bestandesaufnahme von Zucker und Zuckermarken bei den Groß-, Zwischen- und Kleinhändlern

für den 31. Oktober 1919

angeordnet.

Die Meldebörsche hierzu werden den Beteiligten durch die Magistrate, bezw. Gemeindevorstände und Gutsvorstände ausgehändigt werden. Die Kaufleute und Händler haben die Meldebörsche wahrheitsgetreu auszufüllen, spätestens am 1. November 1919 dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorstand zurückzureichen.

Wer die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet oder unrichtige wie auch unvollständige Angaben macht, wird nach § 32 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. 10. 1917 mit Gefängnis bis einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung verheimlichter Vorräte erkannt werden.

Groß Strehlitz, den 22. Oktober 1919.

Ausstellung der Wahlkarte für die Zeit vom 16. 11. bis 15. 1.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich für die baldige Einsendung der auf Personenzahl und Mühlen berechtigten Selbstverpflichteten Sorge zu tragen, da sonst die rechtzeitige Ausstellung der Wahlkarten in Frage gestellt wird.

Groß Strehlitz, den 22. Oktober 1919.

Revisionen der Gemeindekassen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattoeffugungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und vom 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindekasse erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindeakten einzuverleiben. Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittels des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Sübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkundend, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 13. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Groszpiefisch.

Erhöhung der Brot- und Mehlpreise. Anordnung.

Der § 6 der Anordnung vom 20. August 1919 Kreisblatt S. 344 erhält hiernit folgende Fassung:

§ 6.

Der Kleinhandelshöchpreis für die Einheitsbrote im Gewicht von 1500 und 2000 g beträgt 1,05 M. und 1,40 M. für eine Semmel 9 Pfg., für 1 Pfd. Weizenmehl 38 Pfg. für 1 Pfd. Roggenmehl 34 Pfg.

§ 6a.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Groß Strehlitz, den 20. Oktober 1919.

Der Kreisauschuh.

Groszpiefisch.

Trunkenboldserklärung.

Der Bauer Johann Goczol in Roszmierz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Gast- und Schankwirte dürfen ihm Getränke nicht verabfolgen; denselben auch nicht in ihrem Schanklokal dulden, widrigenfalls sie gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 bestrafung und unter Umständen Entziehung der Schankkonzession zu gewärtigen haben.

Personen, welche dem Trunkenbolde Getränke, sei es entgeltlich oder unentgeltlich verschaffen, werden ebenfalls bestraft.

Schimischow, den 16. Oktober 1919.

Der Amtsvorsteher.

Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera im hiesigen Amtsbezirk ist erloschen.

Deshkowitz, den 12. Oktober 1919.

Der Amtsvorsteher.

Zum Zwecke der Erleichterung des Einlegens von Sauerkraut werden im hies. Lebensmittelager Krautschneidemaschinen für die Einwohner der Stadt und der benachbarten Ortschaften verliehen. Als Entgelt ist für jede Stunde eine Leihgebühr von 15 Pfg. zu entrichten, außerdem ist als Sicherheit für die Rücklieferung der Maschine in unbeschädigtem Zustande in jedem einzelnen Falle der Betrag von 10,00 Mark zu hinterlegen, welcher nach ordnungsmäßiger Rücklieferung zurückerstattet wird.

Groß Strehlitz, den 20. Oktober 1919.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Donnerstag, den 30. d. Mts. nachmittags 3 Uhr
werden in der katholischen Schule zu Gogolin
28 Stück ausgebaute, kompl. Schulfenster
meistbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft.
Der Gemeindevorstand.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem geehrten Publikum von Stadt und
Umgegend beehren wir uns anzuzeigen,
daß wir in

Stadt Groß Strehlitz Schulstraße 1
vormals Frz. Kempky, gegenüber der Apotheke
unter der Firma

Gebrüder Kierstein

ein **Kolonialwaren-Geschäft** anschl.
Zigarren- u. Zigaretten-Handlung
engros und detail
eröffnet haben.

Es wird stets unser eifrigstes Bestreben
sein, uns das Vertrauen durch prompte und
reelle Bedienung bei der Kundschaft zu
erhalten.

Stets mit größter Hochachtung

Gebrüder Kierstein.

Stimmzettel

für die

Gemeindevertreter- Wahlen

liefert schnellstens die Buchdruckerei von

Georg Hübner.

Versicherungsschutz trüchtige Stuten

für
einschließlich Lebensfrucht
gegen alle Geburtsverluste
(auch Stoll) gewährt die

Segr. 1888 „**Halensia**“ 1888

Viehversicherungsgesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Billige Prämien! Keine Nachzahlungen!

Bei Nichttrüchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80%
für Fohlen. — — — — — Bisher gezahlte Entschädigungen
über 6 Millionen Mark. — — — — — Zahlreiche Empfehlungen
von allen Seiten. — — — — — Auch Verdes, Hinder-,
Schweines- sowie Gengst- und andere Viehver-
sicherungen, insbesondere Nachversicherung der bei Dis-
kassen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere.
Nachgenossenschaft und Landw. Vereine besondere
Vergünstigungen. — — — — — Anstalten und Besuch
kostenlos. — — — — — Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Mittelstr. 29.
Weitere Vertreter und Beauftragte überall gesucht.

Formulare

zu Wahlvorschlägen

für die Gemeindevertreter-Wahlen
ebenso die vorchriftsmäßigen Wahl-Kuverts
sind vorrätig in G. Hübner's Papierhandlung.

Wir Unterzeichneten geben hierdurch bekannt
daß wir vom Deutschen Landarbeiter-Verband
beauftragt sind, als Vertrauensmänner
für den Kreis Groß Strehlitz tätig zu sein.

Johann Theda,
Alt Budzisz,

Franz Schwierz,
Dambienitz,

Kreis Oppeln.

Landwirtschaftliche Maschinen

Säpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckel-
maschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen,
Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschhdg. Gogolin OS.

Santartoffeln

anerkannt u. nicht anerkannt vermittelt Ankauf und Verkauf in allbewährter Weise.

H. Jonas, Reiffe.
Santartoffelgroßhandlung
gegründet 1858.

Kein Einbruch mehr!

Geldschränke, Tressoranlagen, feuersichere u. diebssichere Einmeterschränke und Geheimschränke unsichtbar im Mauerwerk eingebaut der Geldschrankmarkt.

S. J. Arnheim, Berlin.
Helen

Carl Reichmann, Kattowitz
Man verlange kostenloses Angebot.
Auf Wunsch kostenloser Besuch

Alle Arten

Häute

und

Felle

kauft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,

GrossStrehlitz, Krakauerstr.
Häute- und Fellhandlung.

Telefon 47



Ich bin Käufer für jeden
Polter

Häde und Bogenhäde.**Ernst Ungor**

Groß Strehlitz, Telefon 33

**Zur Hauptziehung**

5. Klasse Preuß.-Süddeutscher Klassenlotterie

Ziehungsbeginn 6. November

sind Kauflose zu 25,25 und 52,50 Mk. noch zu haben.
Die Erneuerung der Lose zur 5. Klasse hat bis zum 31.
Oktober zu geschehen.

Georg Hübner, Lotterie-Einnehmer.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Nacharbeiten sowie Reparaturen.

K. Bock,

Groß Strahliger Kachelofen-Fabrik

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Formulare zu Kundenlisten

sind wieder vorrätig.

Georg Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Zincaanteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.